Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 46. Freitag den 15. Februar. 1861.

Bei dem hiesigen Polizei-Amte

sind während des letztvergangenen Monates Januar im Ganzen

157 Verhaftungen

vorgekommen, und zwar wegen

Mordversuches	1,
Diebstahls	31,
Unterschlagung	4,
Betrugs	2,
Fälschung der Legitimation	5,
Falschmünzerei	2,
Zechprellerei	1,
Fleischlicher Verbrechen	4,
Hazardspiel	5,
Bettelns	26,
Trunkenheit	20,
Exceß mit Widersetzung	10,
Arbeits- und Herbergslosigkeit	11,
Entlaufen	4,
Legitimationslosigkeit	6,
Herumtreiben	9,
Ungehorsam	5,
Aufliegen	6,
Verbotene Rückkehr	6,
Unterlassene Meldung (in den Thoren)	5,
Einschleichen	1.

Außer diesen Verhaftungen, welche theils zur criminellen, theils polizeilichen Bestrafung der Inhaftaten geführt haben, sind noch wegen Contraventionen gegen die Meldungsvorschriften 20 und wegen verspäteten nächtlichen Gästesetzens . . 4 polizeiliche Strafen auszusprechen gewesen.

Während des Monats Januar sind ferner

48 Anzeigen über vorgekommene Diebstähle

erstattet worden und

3 Unglücksfälle, so wie
2 Selbstmorde

vorgekommen.

Indem wir mit dem Obigen damit beginnen, eine Uebersicht der polizeilichen Vorkommnisse in hiesiger Stadt während eines jeden Monats mitzutheilen, bedarf es wohl nicht erst der Bemerkung, daß diese Uebersichten sich nur auf die hauptsächlichsten Vorkommnisse beschränken können, da außer den darin aufgeführten Geschäftszweigen die übrigen Branchen der gesammten polizeilichen Thätigkeit (von denen wir nur die Preßpolizei, das Vereins- und Versammlungswesen, Staatsangehörigkeits- und Heimathssachen, auswärtige Requisition als die umfassenderen hervorheben wollen) zu mannichfaltig und verzweigt sind, als daß sich eine auch nur annähernd genaue Uebersicht über den gesammten Geschäftskreis des Polizei-Amtes geben ließe. Wir glauben jedoch, daß auch die in obiger Weise gegebenen Uebersichten als Beiträge zur Statistik unserer Stadt für Viele unserer Leser nicht ohne Interesse sein werden.

Entscheidungen höherer Behörden, Handels-, Gewerbs- und Wechselrecht betreffend.

I. Die Haftungsverbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften in Bezug auf Beschädigungen an den ihnen zum Transport übergebenen Gütern.

Keine Vorschrift des Betriebsreglements des Norddeutschen Eisenbahnverbandes ist dem handeltreibenden Publicum so bekannt geworden, als die §. 14 sub 7 enthaltene, welche dahin lautet:

§. 14. Die Eisenbahnverwaltung haftet für Beschädigungen und Verluste an den ihr zur Beförderung übergebenen Gütern nur nach folgenden Grundsätzen: ꝛc.

7) Sowohl bei der völligen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnißmäßigen Entschädigung für beschädigte oder defecte Gegenstände wird der Werth eines Centners nie höher als 20 Thlr. angenommen, den Fall besonderer Versicherung ausgenommen ꝛc.

Denn diese Bestimmung des Reglements ist oft genug zum Nachtheile des Publicums von den Eisenbahndirectionen geltend gemacht und in den meisten Fällen, wo Güter beschädigt oder gar nicht an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt waren, von deren Eigenthümern die geringe Entschädigung, die ihnen auf Grund des Reglements von den Eisenbahndirectionen geboten wurde, ohne Widerrede und Vorbehalt angenommen worden. Mehrfach ist es sogar vorgekommen, daß die Eisenbahnverwaltungen, ohne sich nur darüber auszusprechen, wie und unter welchen Verhältnissen die Beschädigung oder der gänzliche Verlust des Frachtgutes eingetreten, dem Verletzten mit dem Frachtbriefe die ihm nach obiger Bestimmung zukommende, den wahren Verlust in der Regel niemals ausgleichende Geldentschädigung zugesendet haben. Tief und schmerzlich hat man im Publicum die große Unbilligkeit, die fast schreiende Ungerechtigkeit, welche in dieser Bestimmung des Reglements liegt, empfunden. Denn wenn allgemein bekannt ist, daß gesetzlich jeder Spediteur und Frachtfuhrmann, welchem Güter in gutem Zustande und wohl verpackt zur Weiterbeförderung anvertraut worden sind, den durch seine oder seiner Leute Verschuldung veranlaßten Schaden, er möge groß oder gering sein, vollständig zu decken hat, und seine Befreiung von dem Anspruche auf Vertragserfüllung nur durch die Bezugnahme auf den Mangel jedweder Verschuldung an der Beschädigung oder dem gänzlichen Verluste der Güter und durch den von ihm zu führenden Nachweis einer Ursache, welche außerhalb seiner Verschuldung liegt, erwirken kann, so will es dem gesunden Menschenverstande nicht einleuchten, warum die Eisenbahnverwaltungen, die den Güterverkehr zum größten Theile an sich gezogen haben, und insoweit den Frachtführern und Spediteuren völlig gleichstehen, außerhalb des Gesetzes stehen sollen und ein Privilegium für sich in Anspruch nehmen können, welches, zumal wenn bei nicht ausreichender Beaufsichtigung des Dienstpersonals sehr werthvolle Güter spurlos verschwinden, zur größten Belästigung des Publicums ausarten kann. Diese Prägravationen haben vielfache Beschwerden in ihrem Gefolge gehabt, neuerdings aber zu dem Erscheinen besonderer Streitschriften und Petitionen mancherlei Art Veranlassung gegeben, und diese werden unzweifelhaft zu wirksamer Abhülfe führen. Denn die in Nürnberg zu Berathung einer gemeinsamen Handelsgesetzgebung versammelte Commission hat die Klagen des Handelsstandes in den Kreis ihrer Wirksamkeit gezogen; der bereits durch den Druck bekannt gemachte Entwurf des Handelsgesetzbuches enthält Vorschriften über die Haftungsverbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften, welche die längst ersehnte Rechtsgleichheit herbeizuführen geeignet sind, inzwischen aber auch bereits die Reclamationen der zu diesem Behufe eigens zusammenberufenen Eisenbahndirectoren hervorgerufen haben. Wie sich jedoch letztere bereits zu Concessionen herbeigelassen haben, so darf man jedenfalls vertrauensvoll der völligen Umgestaltung dieser und anderer Vorschriften des Betriebsreglements durch die neue allgemeine Handelsgesetzgebung entgegensehen.

Haben nun auch seit der Zeit des Bestehens dieses Reglements Hunderte von Beschädigten das Unrecht, welches ihnen durch Zubilligung unverhältnißmäßiger Vergütungen für erlittene größere Verluste angethan wurde, ruhig dahingenommen, so haben dagegen Andere in Fällen, wo ihnen die gesetzlich gebührende volle Entschädigung von den Eisenbahnverwaltungen verweigert wurde, in dem stillen Gefühle, daß das bestehende Recht durch solche abnorme, wenn auch mit Vorwissen der vorgesetzten Verwaltungsbehörden in das Leben gerufene Ausnahmebestimmungen nicht verändert werden könne, es versucht, gegen die betreffenden Eisen-